

Aktenzeichen: 7 AZB 3/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 8. Juni 1982

Az. 7 AZB 3/82

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 5. November 1981

Az. 36 Ca 329/81

II. Landesarbeitsgericht Berlin

Beschluß vom 29. Januar 1982

Az. 11 Sa 102/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Berufungsfrist

Gesetz:

ZPO § 233, § 85 Abs. 2, § 518 Abs. 1

Leitsatz:

Unterzeichnet ein Anwalt eine fälschlich an das Arbeitsgericht adressierte Berufungsschrift und weist er dabei seine Sekretärin an, die Anschrift "Arbeitsgericht" maschinenschriftlich in "Landesarbeitsgericht" abzuändern, so darf er sich darauf verlassen, daß seine Weisung ausgeführt wird (im Anschluß an BGH, Beschluß vom 4. November 1981 - VIII ZB 59 und 60/81, VersR 1982, 190 = AnwBl 1982, 109).



7 AZB 3/82

11 Sa 102/81 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
8. Juni 1982 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 29. Januar 1982 - 11 Sa 102/81 - aufgehoben
und der Beklagten Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist gewährt.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die
Berufung und über die Kosten des Revisionsbe-
schwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 5. November 1981 auf Antrag der Klägerin festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 31. August 1981 nicht aufgelöst worden ist. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 27. November 1981 zugestellt worden. Mit Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 28. Dezember 1981, der an das Arbeitsgericht adressiert worden war und am 29. Dezember 1981 aus dem gemeinsamen Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts aus dem Fach für die am 28. Dezember 1981 eingeworfene Post entnommen wurde, hat die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung unter gleichzeitiger Begründung eingelegt. Der Schriftsatz wurde am 29. Dezember 1981 durch das Arbeitsgericht dem Landesarbeitsgericht zugeleitet. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hierauf am 5. Januar 1982 telefonisch hingewiesen worden war, hat die Beklagte mit einem am 18. Januar 1982 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierzu vorgetragen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter am 28. Dezember 1981 die Berufungsschrift seiner Sekretärin diktiert und diese angewiesen habe, den Berufungsschriftsatz noch am gleichen Tag in den Briefkasten des Arbeitsgerichts/Landesarbeitsgerichts zu werfen. Als der geschriebene Berufungsschriftsatz ihrem Prozeßbevollmächtigten vorgelegt worden sei, habe dieser sofort festgestellt, daß die Berufung fälschlich an das Arbeitsgericht gerichtet worden sei. Hierauf habe er die Sekretärin hingewiesen und sie beauftragt, vor die Anschrift "Arbeitsgericht" maschinenschriftlich noch "Landes-" zu setzen. Bevor die Anschrift geändert worden sei, habe ihr Prozeßbevollmächtigter die Berufungsschrift sofort unterschrieben, weil am 28. Dezember 1981 wegen drohender Fristabläufe eine Vielzahl von Schreiben und Schriftsätzen zu unterzeichnen gewesen sei. Im Hinblick auf den bevorstehenden Feierabend seiner Sekretärin, die den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Schriftsatz unverzüglich nach der Änderung zum Landesarbeitsgericht habe bringen sollen, habe ihr Prozeßbevollmächtigter sich die Akte nicht nochmals vorlegen lassen können. Er habe davon ausgehen können, daß der Sekretärin die Bedeutung des Schriftsatzes bekannt war und sie als erfahrene Kraft die Sache mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln werde.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsantrag hat die Beklagte durch eidesstattliche Versicherung der Anwaltssekretärin K und anwaltliche Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten glaubhaft gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist mit Beschluß vom 29. Januar 1982, der dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. Februar 1982 zugestellt worden ist, als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat die Auffassung vertreten, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei unbegründet, da der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Berufungsschrift unterzeichnet habe, obwohl er festgestellt habe, daß die Anschrift falsch gewesen sei. Dadurch habe er gegen die ihm obliegende Pflicht verstoßen, die Rechtsmittelschrift vor Unterzeichnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Vor Unterzeichnung hätte sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten persönlich davon überzeugen müssen, daß notwendige Berichtigungen tatsächlich erfolgt seien. Sein Verschulden werde auch nicht dadurch ausgeräumt, daß er seine Angestellte angewiesen habe, die Berichtigung vorzunehmen. Vielmehr werde sein Verschulden dadurch verstärkt, daß er seine arbeitsmäßig überlastete Sekretärin mit der Berichtigung beauftragt habe, obwohl er die Bezeichnung des Gerichts selbst handschriftlich hätte verbessern oder sich nach vorgenommener Berichtigung durch seine Sekretärin die Berufungsschrift nochmals hätte vorlegen lassen können.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revisionsbeschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hätte den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zurückweisen dürfen.

1. Es kann offenbleiben, ob unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1979 (BVerfGE 52, 203) und des Umstandes, daß die dem gemeinsamen Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts am 29. Dezember 1981 entnommene Berufungsschrift der Beklagten noch an diesem Tag nach sofortiger Weiterleitung durch das Arbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, die Berufungsfrist überhaupt als versäumt angesehen werden kann. Jedenfalls hätte das Landesarbeitsgericht der Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2. Gemäß § 233 ZPO i.d.F. der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist vorliegend darauf abzustellen, ob die Beklagte ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Gegenüber § 233 ZPO a.F. sind die Wiedereinsetzungsvoraussetzungen dahingehend abgeändert worden, daß die Verhinderung nicht mehr auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruhen muß, sondern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon dann zu gewähren ist, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Nach § 85 Abs. 2 ZPO, der die insoweit aufgehobene Vorschrift des § 232 ZPO a.F. ersetzt hat, steht das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen kann die ältere Rechtsprechung, die zu § 233 ZPO a.F. ergangen ist, noch herangezogen werden (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung 40. Aufl., § 233 Anm. 4).

Die Verhinderung ist nicht verschuldet, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt aufwendete, die von ihm verständigerweise erwartet werden konnte, wobei auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen ist (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 233 (K) ZPO). Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten bedeutet dies, daß ein Verschulden dann zu verneinen ist, wenn er die übliche von einem Rechtsanwalt zu fordernde Sorgfalt aufgewandt hat (vgl. BGH



VersR 1979, 960 f.). Gegenüber § 233 ZPO a.F. ist daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erst dann zu gewähren, wenn der Prozeßbevollmächtigte trotz Aufwendung der äußersten nach Sachlage erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt die Frist versäumt hat.

3. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es zu den Pflichten eines Rechtsanwalt gehört, die Rechtsmittelschrift vor ihrer Unterzeichnung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dieser Pflicht ist der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im vorliegenden Fall auch nachgekommen, indem er die Berufungsschrift durchsah, hierbei die unrichtige Adressenangabe bemerkte und seine Sekretärin anwies, die erforderliche Korrektur der Anschrift vorzunehmen. Der Senat schließt sich der Auffassung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 4. November 1981 - VIII ZB 59 und 60/81 = VersR 1982, 190) an, daß die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten überspannt würden, wollte man verlangen, daß er bei einer Büroangestellten, an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestanden, die Vornahme der von ihm angeordneten einfachen Korrektur selbst nochmals überprüfte und erst dann die Rechtsmittelschrift unterzeichnete. Dem steht auch der Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 21. September 1979 (NJW 1980, 460 m.abl. Anm. Ostler) nicht entgegen, da dieser Entscheidung schon ein anders gelagerter Sachverhalt zugrundelag. Während dort die Sekretärin mit der Korrektur von offenbar mehreren Schreibfehlern auf der ersten Seite einer mehrseitigen Rechtsmittelschrift beauftragt worden war und die Sekretärin ohne nochmalige Kontrolle durch den Rechtsanwalt die Seite neu schrieb, wobei sie die ursprünglich richtige Anschrift nunmehr falsch schrieb, war vorliegend die Anschrift zu berichtigen bzw. zu ergänzen und seitens des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine klare Anweisung erteilt worden, wie die Korrektur durchzuführen sei.

Auch der Umstand, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten kurz vor Feierabend seine arbeitsmäßig überlastete Sekretärin mit der Vornahme der Korrektur beauftragte, vermag eine abweichende Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Zwar ist es zutreffend, daß ein derartiger Sachverhalt besondere

Vorsichtsmaßnahmen erfordern kann. Bei der von der Sekretärin



- 6 -

des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vorzunehmenden Korrektur handelte es sich aber um eine einfache Büroarbeit, deren ordnungsgemäße Erledigung auch von einer arbeitsmäßig überlasteten und unter Zeitdruck stehenden Bürokraft erwartet werden durfte (vgl. BGH aaO, unter 2 b).

Schließlich liegt ein Verstoß gegen die einem Anwalt obliegenden Sorgfaltspflichten nicht darin, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die unrichtige Anschrift nicht selbst handschriftlich verbessert hat. Dies mag zwar rückblickend als die einfachste und schnellste Art der Korrektur erscheinen. Es entspricht aber nicht der Verkehrsüblichkeit und wird auch nicht erwartet, daß ein über Büropersonal verfügender Anwalt in einem Schriftsatz befindliche Schreibfehler selbst handschriftlich korrigiert, so daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seine Sekretärin mit der Vornahme der Korrektur beauftragen durfte, ohne hierdurch die von ihm zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu verletzen (vgl. BGH aaO, unter 2 b).

4. Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war somit aufzuheben und der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zur Entscheidung über die Berufung war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)